

§ 51 SchAVO Einsicht in Schiffs- und Ladepapiere

SchAVO - Schifffahrtsanlagenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die zur Zahlung des Hafenentgeltes Verpflichteten haben der Hafenverwaltung in die zur Berechnung des Hafenentgeltes erforderlichen Schiffs- und Ladepapiere Einsicht zu gewähren.

In Kraft seit 28.08.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at